OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605780/2/JP/SNi

Datum:
Linz, 11. Mai 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des J K, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 9. Jänner 2023, GZ: VStV/922301012635/2022, wegen Zurückweisung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Strafverfügung vom 4. Juli 2022 verhängte die belangte Behörde in sieben Spruchpunkten Strafen aufgrund verschiedener begangener Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung 1960 sowie das Kraftfahrgesetz 1967 in Höhe von insgesamt 470 Euro über den Beschwerdeführer. Zusammengefasst wurde diesem vorgeworfen, ein Gebotszeichen „Vorgeschriebene Fahrtrichtung" nicht beachtet und eine Sperrlinie überfahren zu haben, drei auf der Rückbank transportierte Hunde nicht ordnungsgemäß gesichert zu haben und der Zulassungsschein habe nicht ausgehändigt werden können. Außerdem habe das Abblendlicht des Scheinwerfers rechts, die rechte Begrenzungsleuchte sowie die Kennzeichenleute des Fahrzeuges nicht funktioniert. Diese Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer durch Hinterlegung am 11. Juli 2022 zugestellt und von diesem am 13. Juli 2022 persönlich übernommen.

1.2. Mit Schreiben vom 28. August 2022 übermittelte die belangte Behörde eine Mahnung an den Beschwerdeführer, in welcher sie diesen an die Verpflichtung zur Leistung des Strafbetrags in Höhe von 470 Euro sowie 5 Euro Mahngebühr erinnerte und den Beschwerdeführer aufforderte, den Betrag binnen zwei Wochen einzuzahlen.
In der Folge übermittelte die belangte Behörde mit Schreiben vom 22. Dezember 2022 eine Aufforderung zum Antritt der Freiheits-/Ersatzfreiheitsstrafe bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich. Dieses mittels RSa-Briefs übersendete Schreiben wurde am 27. Dezember 2022 postalisch hinterlegt und wurde der Beginn der Abholfrist mit 28. Dezember 2022 festgelegt. Am 28. Dezember 2022 wurde das Dokument dem Beschwerdeführer persönlich ausgefolgt.

1.3. Mit Mail vom 5. Jänner 2023 übermittelte der Beschwerdeführer ein Schreiben an die belangte Behörde, welches von dieser als Einspruch gegen oben genannte Strafverfügung gewertet wurde.

1.4. Mit Zurückweisungsbescheid vom 9. Jänner 2023 wies die belangte Behörde den Einspruch gegen die Strafverfügung als verspätet zurück. Begründend wurde ausgeführt, dass die Strafverfügung laut Zustellnachweis am 8. Juli 2022 postalisch hinterlegt und am 11. Juli 2022 erstmals zur Abholung bereitgehalten worden sei und somit mit diesem Tag als zugestellt gelte. Die zweiwöchige Einspruchsfrist habe daher am 25. Juli 2022 geendet. Der Einspruch sei trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung erst am 5. Jänner 2023 nach Ablauf der Einspruchsfrist eingebracht worden. Der belangten Behörde sei es verwehrt, diese zwingende Rechtsmittelfrist zu erstrecken und eine Sachentscheidung zu treffen.

1.5. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer mit Mail vom 31. Jänner 2023 rechtzeitig Beschwerde und brachte vor, damals keinen Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben zu haben, da ihm das Schreiben „Spanisch" vorgekommen sei und er das „zu 10000000% nicht war". Er habe auch keine Hunde und kein Auto und sehe nicht ein für etwas gerade zu stehen, das er nicht gemacht hat. Die Strafe werde er nicht bezahlen, da wie angegeben H K gefahren sei.

1.6. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit Schreiben vom 3. Februar 2023 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG entfallen, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und der Beschwerdeführer keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt hat.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die belangte Behörde hat am 4. Juli 2022 die unter Punkt I.1.1. näher beschriebene Strafverfügung verfasst und an den Beschwerdeführer abgesendet. Diese Strafverfügung enthielt auf den Seiten 4 und 5 eine Rechtsmittelbelehrung, welche über die zweiwöchige Rechtsmittelfrist, gerechnet ab Zustellung der Strafverfügung, aufklärte.

Nach einem Zustellversuch an der Abgabestelle wurde die Strafverfügung laut aktenkundigen Zustellnachweis am 8. Juli 2022 hinterlegt und zur Abholung bereitgehalten. Eine Verständigung über die Hinterlegung des behördlichen Schriftstücks wurde in die Abgabeeinrichtung des Beschwerdeführers eingelegt. Die Strafverfügung lag ab dem 11. Juli 2022 in der Post Geschäftsstelle 4030 Linz, D.Straße, zur Abholung bereit. Am 13. Juli 2022 wurde die Strafverfügung dem Beschwerdeführer persönlich ausgefolgt.

Die zweiwöchige Einspruchsfrist ist am Montag, 25. Juli 2022, abgelaufen. Der Beschwerdeführer übermittelte seinen Einspruch an die belangte Behörde per Mail vom 5. Jänner 2023 um 13:12 Uhr. Darin führte er unter anderem aus, dass er

nachdem er den Brief erhalten hatte dachte, dies wäre ein schlechter Scherz. Der Einspruch war jedoch verspätet.

Infolgedessen erließ die belangte Behörde den Zurückweisungsbescheid vom 9. Jänner 2023, mit welchem sie den Einspruch als verspätet zurückwies. Dagegen erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig mit Mail vom 31. Jänner 2023 Beschwerde.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Insbesondere ist dem Akt zu entnehmen, dass die Strafverfügung laut Zustellnachweis am 11. Juli 2022 zugestellt und am 13. Juli 2022 vom Beschwerdeführer übernommen wurde und ein Einspruch des Beschwerdeführers erstmals am 5. Jänner 2023 erfolgte.

Bei sämtlichen für das Verfahren wesentlichen Beweismitteln (Zustellnachweise, Zurückweisungsbescheid) handelt es sich um öffentliche Urkunden sowie Beweismittel, welche vom Beschwerdeführer selbst herrühren (Einspruch sowie Beschwerde).
So wurde etwa die am 13. Juli 2022 erfolgte Übernahme der mit RSb-Brief übermittelten Strafverfügung vom Beschwerdeführer selbst mittels Unterschrift bestätigt und vom Zusteller beurkundet. Dieser dem Akt beiliegende Zustellnachweis ist eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat. Diese Urkunde weist auf, dass der Zusteller am 8. Juli 2022 einen Zustellversuch unternahm und den Beschwerdeführer an der Abgabestelle nicht antraf, weshalb er die gegenständliche Strafverfügung bei der Postfiliale in 4030 Linz, D.straße, hinterlegte, wo der Brief ab dem 11. Juli 2022 zur Abholung bereit lag.

Der Beschwerdeführer bestritt die Richtigkeit dieses Zustellnachweises nicht und erstattete diesbezüglich auch kein Vorbringen. Es ist daher von der Rechtmäßigkeit der Zustellung am 11. Juli 2022 (durch Hinterlegung) auszugehen.

Dass der Beschwerdeführer seinen Einspruch am 5. Jänner 2023 um 13:12 Uhr eingebracht hat, ist der Mail selbst unter der Rubrik „Gesendet" zu entnehmen. Ein Grund, der den Beschwerdeführer an einer rechtzeitigen Erhebung des Einspruchs gehindert hätte, wurde von diesem weder im Einspruch, noch in der gegen den Zurückweisungsbescheid eingebrachten Beschwerde vorgebracht.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes anzuführen:

3.1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch

mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.
Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung gemäß § 49 Abs. 3 VStG zu vollstrecken.

Nach § 17 Abs. 1 ZustG ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.
Von der Hinterlegung ist der Empfänger laut Abs. 2 schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.
Laut Abs. 3 ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Nach § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden.

Diese Bestimmungen sind gemäß § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden.

3.2. Wie oben ausgeführt gelten hinterlegte Dokumente gemäß § 17 Abs. 3 ZustG mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt. Die Verständigung über die Hinterlegung wurde am 8. Juli 2022 in die Abgabeeinrichtung des

Beschwerdeführers eingelegt und der erste Tag der Abholfrist mit 11. Juli 2022 festgesetzt.

An der Rechtmäßigkeit dieses Zustellvorganges besteht kein Zweifel. Nach der Beweislage sind keinerlei Anhaltspunkte für Zustellmängel gegeben, noch wurde derartiges vom Beschwerdeführer geltend gemacht. Der Zustellnachweis hat als öffentliche Urkunde die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich und erbringt den vollen Beweis, dass der Zustellvorgang vorschriftsgemäß und wie oben dargestellt erfolgt ist. Die Zustellung war demnach mit 11. Juli 2022 bewirkt.

Entscheidend für den Beginn der Abholfrist und damit für den Tag der Zustellung ist der Tag, an dem die Sendung erstmals zur Abholung bereitgehalten wird (VwGH 22.07.2014, Ra 2014/02/0020).
Da die mit RSb-Brief übermittelte Strafverfügung mit 11. Juli 2022 (erster Tag der Abholfrist) als zugestellt galt, begann auch an diesem Tag die Einspruchsfrist von zwei Wochen nach § 49 Abs. 1 VStG zu laufen. Diese nicht verlängerbare zweiwöchige Rechtsmittelfrist begann an einem Montag, dem 11. Juli 2022 zu laufen und endete somit mit Ablauf des 25. Juli 2022, dem Montag der darauffolgenden letzten Woche der Frist.

Auf die Rechtsmittelfrist von zwei Wochen nach Zustellung der gegenständlichen Strafverfügung wurde in der Rechtsmittelbelehrung eindeutig hingewiesen. Tatsächlich wurde der Einspruch jedoch erst am Donnerstag, 5. Jänner 2023, somit knapp 6 Monate nach Ablauf der Einspruchsfrist, der belangten Behörde übermittelt. Der Einspruch erweist sich daher als verspätet.

Nach § 49 Abs. 3 VStG ist die angefochtene Strafverfügung durch die nicht rechtzeitige Erhebung des Einspruchs bereits in Rechtskraft erwachsen. Der belangten Behörde war es sohin verwehrt, ein ordentliches Verfahren iSd § 49 Abs. 2 VStG einzuleiten und in der Sache zu entscheiden (vgl. VwGH 4.5.1988, 87/03/0218). Auch war es der belangten Behörde verwehrt, die Einspruchsfrist zu verlängern, da es sich dabei um eine gesetzlich festgelegte Frist handelt. In Anbetracht der Bedeutung von Rechtsmitteln trifft jede Partei in Bezug auf die Fristeinhaltung eine erhöhte Sorgfaltspflicht (VwGH 19.12.1996, 95/11/0187).

Daran ändert auch das Vorbringen des Beschwerdeführers, dass nicht er, sondern H K am Tattag das gegenständliche Fahrzeug gelenkt hat und er die Strafverfügung für einen „schlechten Scherz" gehalten hat, nichts. Vielmehr hätte er dieses Vorbringen fristgerecht bei der belangten Behörde einbringen müssen. Der verspätet erhobene Einspruch wurde von der belangten Behörde daher vielmehr zu Recht mit dem angefochtenen Bescheid zurückgewiesen (Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 49 Rz 3 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

Nicht übersehen wird, dass vorliegend kein Verspätungsvorbehalt durch die belangte Behörde an den Beschwerdeführer erfolgte. Jedoch wurde die Strafverfügung nachweislich am 13. Juli 2022 vom Beschwerdeführer übernommen. Sollte der Antragsteller somit iSd § 17 Abs. 3 ZustG ortsabwesend gewesen sein, so wäre die Zustellung jedenfalls am 13. Juli 2022 wirksam geworden und die Beschwerdefrist hätte davon ausgehend am 27. Juli 2022 geendet, weshalb auch in dieser Konstellation der am 5. Jänner 2023 bei der belangten Behörde eingelangte Einspruch verspätet ist.

Aufgrund der Zurückweisung des Einspruchs war vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Frage zu klären, ob die Zurückweisung durch die belangte Behörde zu Recht erfolgt ist (vgl. VwGH 17.3.2022, Ra 2020/12/0058). Dem Landesverwaltungsgericht war es demnach verwehrt, über die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung hinaus in der Sache selbst zu entscheiden (vgl. VwGH 28.10.2021, Ro 2021/09/0029).

3.3. Nachdem ein zeitgerechtes Einschreiten des Beschwerdeführers nicht vorliegt, war der angefochtene Bescheid der belangten Behörde vom 9. Jänner 2023, GZ: VStV/922301012635/2022, zu bestätigen und die Beschwerde des Beschwerdeführers aus den dargestellten Gründen abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar